Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 14. Ноября.

№ 131. Montag, 14. November. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan Schuhmacher Peter Christian **Kneiß** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga 10. November 1865 Nr. 4162 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 10138.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Publication d. d. 5. December 1864 sub Nr. 2204 hat die Livländische Gouvernements-Steuer-Verwaltung mit Hinweis auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des Getränkesteuer-Ustavs zur Kenntniß der Herrn Brennereibesitzer und Pächter von Brennereien gebracht, daß **weder geringere noch größere Gewichtsquantitäten Maischmaterials** (ausgenommen den Wechsel von Grün- und Darrmalz) täglich zum Branntweinsbrande verwandt werden dürfen, als in dem von der Steuer-Verwaltung **bestätigten Brennschein** angenommen und festgesetzt worden ist.

In dazu gewordener Veranlassung wird von der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung den Herrn Brennereibesitzern und Pächtern von Brennereien die eingangsgedachte Bekanntmachung hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Riga, den 5. November 1866.

Nr. 1412.

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle Diejenigen, welche gesonnen sind, im Jahre 1867 hierselbst in der Stadt oder in den Vorstädten **Tracteuranstalten und Einfahrten** mit dem Rechte zum Verkauf von veraccisten Getränken zur Verzehrung an Ort und Stelle, Weinhandlungen und Getränkeanstalten mit dem Rechte zum Detailverkauf von veraccisten Getränken, und Schenken zu halten, desmittelst aufgefordert, zum Erhalt der ihnen hiezu erforderlichen Concessionen unter Beibringung der zur Eröffnung derartiger Anstalten gesetzlich vorgeschriebenen Handelsscheine und Billete im Laufe des November- und Decembermonats dieses Jahres bei diesem Kämmereigerichte sich zu melden und hierselbst die von ihnen zum Besten städtischer Cassen zu entrichtenden Abgaben einzuzahlen, widrigenfalls sie selbst sich diejenigen Nachtheile beizumessen haben, welche eine verspätete Anmeldung und Lösung der erforderlichen Concessionsscheine gesetzlich zur Folge hat.

Riga-Rathhaus, den 8. November 1866.

Nr. 2693. 2

Кеммерейный Судъ Рижскаго Магистрата **симъ** объвляетъ всѣмъ, которые намѣрены содержать въ 1867 г. въ городѣ или предмѣстіяхъ трактирныя заведенія и заѣзжіе дворы съ правомъ продажи очищенныхъ акцизомъ напитковъ для употребленія на мѣстѣ, винныя торговли и питейныя заведенія для роспивочной продажи очищенныхъ акцизомъ питей и шинковъ, чтобы они для полученія требующихся для сего дозволеній явились въ Судъ въ теченіи Ноября и Декабря мѣсяцевъ съ предъявленіемъ установленныхъ для открытія подобныхъ заведеній торговыхъ свидѣтельствъ и билетовъ и уплатили положенные въ пользу города сборы, въ противномъ же случаѣ они сами будутъ виноваты въ непріятныхъ для нихъ послѣдствіяхъ отъ несвоевременнаго заявленія и испрошенія позволеній.

Рижскій Магистратъ, 8. Ноября 1866 года.

№ 2693. 2

Sämmtlichen **Inhabern von Handels-, Fabrik- und häuslichen Anstalten** jeder Art, sowie Apotheken, typographischen, lithographischen und photographischen Anstalten wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben spätestens bis zum 31. December d. J.:

1) unter Vorzeigung des gesetzlichen Gildenscheines sammt erforderlichen Billeten ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäfts-Personal mit Vor- und Zunamen Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;
2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich
3) das aufgegebene Handlungs- und Geschäfts-Personal mit den gesetzlichen Scheinen und wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten und Miethverträgen (Dienstverträgen) zu versehen, auch die besagten Scheine, Vollmachten und Miethverträge (Dienstverträge) in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im gesetzlichen Termin nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil sich zu hüten hat. Nr. 10578. 1

Riga-Rathhaus, den 31. October 1866.

Магистратъ Императорскаго города Риги симъ предписываетъ всѣмъ содержателямъ торговыхъ, фабричныхъ и домашнихъ заведеній всякаго рода, а также содержателямъ аптекъ, типографическихъ, литографическихъ и фотографическихъ заведеній, чтобы они не позднѣе 31. Декабря сего года:

1) съ представленіемъ установленныхъ гильдейскихъ свидѣтельствъ и билетовъ подали въ Рижской Ветгерихтъ письменное объявленіе о всѣхъ лицахъ имѣющихся при ихъ торговляхъ и дѣлахъ, съ означеніемъ ихъ именъ и прозваній,
2) въ такой же срокъ объявили тамъ же по надлежащему о торговыхъ своихъ отношеніяхъ, наконецъ
3) снабжали лицъ состоящихъ при ихъ торговыхъ заведеніяхъ и дѣлахъ установленными свидѣтельствами и гдѣ требуется по законамъ установленными довѣренностями и договорами о наймѣ ихъ, а также, чтобы они представляли таковыя свидѣтельства, довѣренности и договоры о наймѣ въ тотъ же назначенный срокъ Рижскому Ветгерихту.

Неисполняющіе сихъ предписаній въ законный срокъ подвергаемы будутъ законному взысканію. По сему всякому, до кого сіе относится поступать и отъ убытку остерегаться.

Рига въ Ратгаузѣ 31. Октября 1866.

№ 10578. 1

Da es zum Oefteren vorgekommen, daß Kaufleute es versäumt haben, der gesetzlichen Vorschrift über die zeitige **Ein- und Ausschreibung** ihrer **Lehrlinge** bei der Wette Erfüllung zu geben und deshalb mit der verordneten Ordnungspön von dreißig Rbl. S. haben belegt werden müssen, so sieht der Rath der Stadt Riga sich veranlaßt, die Einhaltung der gedachten Vorschrift hierdurch anzuempfehlen und zugleich in Erinnerung zu bringen, daß die gewährte Frist für die Einschreibung ein Jahr nach Annahme des Lehrlings und für die Ausschreibung ein Jahr nach Vollendung der verabredeten Lehrzeit beträgt, nach dem Ablauf aber die obige Pön sofort verwirkt ist.

Riga-Rathhaus, den 31. October 1866.

Nr. 10579. 1

Такъ какъ уже часто случалось, что купцы неисполняли законнаго предписанія о своевременной запискѣ и выпискѣ своихъ учениковъ при Ветгерихтѣ, а потому должны были подвергнуться уплатѣ пени 30 руб. с., то Рижскій Магистратъ находится побужденнымъ симъ рекомендовать непремѣнное соблюденіе упомянутаго предписанія и въ то же время напомнить о томъ, что предоставленный срокъ для записки есть одинъ годъ по взятіи ученика, а для выписки одинъ годъ по окончаніи условленнаго учебнаго времени, послѣ истеченія сего неисполнившіе сказаннаго предписанія тотчасъ же подлежать будутъ уплатѣ вышеупомянутой пени.

Рига въ Ратгаузѣ, 31. Октября 1866.

№ 10579. 1

Vom **Immafer-Hermannshoffschen** Gemeindegericht (belegen im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele) werden alle zur Immafer-Hermannshoffschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb derselben wohnenden Gemeindeglieder desmittelst aufgefordert, zur Beibringung ihrer und ihrer Ange-

hörigen Taufscheine, behufs Anfertigung der **Gemeinderolle**, wie auch zur Wahl der Delegirten unausbleiblich am 22. November d. J. Vormittags bei diesem Gemeindegericht zu erscheinen.

Immaser-Hermannshofsches Gemeindegericht den 1. November 1866. Nr. 122. 3

Das **Stomerseesche** Gemeindegericht (im Walkschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele) fordert hiermit alle zur Stomerseeschen Gemeinde gehörigen, auswärts lebenden Gemeindeglieder auf, ihre Altersattestate bis zum 1. December d. J. bei diesem Gemeindegericht beizubringen, und am selbigen Tage sich zur Wahl der Delegirten einzufinden

---

Von dem **Cabbal**schen Gemeindegerichte (belegen im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele) werden alle zu der Cabbalschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb derselben wohnenden Gemeindeglieder hiedurch aufgefordert, zur Beibringung ihrer und ihrer Angehörigen Taufscheine, behufs Anfertigung der neuen Gemeinderolle, wie auch zur Wahl der Delegirten unausbleiblich am 22. November a. c. Vormittags bei diesem Gemeindegerichte zu erscheinen.

Cabbal-Gemeindegericht, am 29. October 1866.
Nr. 170. 1

Von dem **Eigstfer**schen Gemeindegerichte (belegen im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele) werden alle zur Eigstferschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb derselben wohnenden Gemeindeglieder hierdurch aufgefordert, zur Beibringung ihrer und ihrer Angehörigen Taufscheine, behufs Anfertigung der neuen Gemeinderolle, wie auch zur Wahl der Delegirten unausbleiblich am 21. November a. c. Vormittags bei diesem Gemeindegerichte zu erscheinen.

Eigstfer-Gemeindegericht, am 28. October 1866.
Nr. 65. 1

Von dem **Pajus**schen Gemeindegerichte (im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegen) werden alle zur Pajusschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb derselben wohnenden Gemeindeglieder desmittelst aufgefordert, zur Beibringung ihrer und ihrer Angehörigen Taufscheine, behufs Anfertigung der neuen Gemeinderolle, wie auch zur Wahl der Delegirten unausbleiblich am 21. November d. J. Vormittags bei diesem Gemeindegerichte zu erscheinen.

Pajus-Gemeindegericht, den 30. October 1866.
Nr. 132. 1

Von dem Gemeindegerichte des Gutes **Schloß Karkus** werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichneten, auf Pässe entlassenen Gemeindeglieder desmittelst aufgefordert, spätestens bis zum 15. November c. ihre und ihrer Angehörigen Taufscheine, behufs Anfertigung der Gemeinderolle diesem Gemeindegerichte unausbleiblich vorstellig zu machen.

Schloß-Karkus, am 1. November 1866.
Nr. 160. 1

Von dem Gemeindegerichte des Gutes **Pollenhof** werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichneten, auf Pässe entlassenen Gemeindeglieder desmittelst aufgefordert, spätestens bis zum 15. November c. ihre und ihrer Angehörigen Taufscheine, behufs Anfertigung der Gemeinderolle diesem Gemeindegerichte unausbleiblich vorstellig zu machen.

Pollenhof, den 1. November 1866.
Nr. 160. 1

Nachdem die zur Gemeinde des im Pernau-Fellinschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Arrosaar angeschriebenen Bauern Jaak **Kärro** (freigekaufter Rekrut) seit 1858 und Maddis **Rebbane** seit 1863 unverpaßt außerhalb ihrer Gemeinde sich aufhalten und ihr derzeitiger Wohnort nicht hat ermittelt werden können, so ergeht hierdurch vom 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte an alle Stadt- und Landpolizei-Behörden, wie auch Guts-Verwaltungen des Livländischen Gouvernements das Ersuchen, innerhalb ihrer resp. Jurisdictions-Bezirke **Nachforschungen** nach den genannten Jaak Kärro und Maddis Rebbane anstellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das publ. Arrosaarsche Gemeindegericht transportiren lassen zu wollen.

Das Signalement des Jaak Kärro und Maddis Rebbane ist unbekannt, und ist ersterer 37 und letzterer 43 Jahre alt. Nr. 1655.

Pajus, im 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte d. 2. November 1866.

Sämmtliche Polizei-Verwaltungen werden hierdurch ersucht, über den gegenwärtigen Aufenthalt des geistesschwachen zum Gute Ilsen gehörigen Jahn **Taback**, 39 Jahr alt, mittler Größe, welcher im Juni seine Heimath verlassen hat und seither nicht zurückgekehrt ist, im Ermittelungsfalle diesem Ordnungsgericht Benachrichtigung zukommen lassen zu wollen.

Walk, Ordnungsgericht, den 5. November 1866.
Nr. 4870.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei einem in der Nacht des 28/29. October c. auf der Neuermühlenschen Hoflage **Suschenhof** verübten **Einbruchdiebstahl** folgende Gegenstände gestohlen worden sind:

2	große Bettpfühle mit weiß- und rosa-gestreiftem Ueberzuge, werth	44 R.	– K.
1	großer Bettpfühl mit grau- und roth-gestreiftem Ueberzuge	20 „	— „
16	große Kopfkissen mit rosa- und weiß-gestreiftem Ueberzuge	80 „	— „
3	große wattirte braune Bettdecken	12 „	— „
1	großgeblümter Teppich	25 „	— „
2	Dutzend neue ungemerkte Bettlaken	48 „	— „
1	Dutzend Kissenüberzüge	12 „	— „
	Verschiedenes Pferdegeschirr und unbearbeitetes Leder	40 „	— „
1	Rock	2 „	— „
2	Jacken	2 „	— „
3	große Tücher	6 „	— „
5	kleine Tücher	1 „	— „
3	Laken	2 „	— „
6	Frauenhemde	3 „	— „
2	Kinderhemde	1 „	— „
3	Handtücher	— „	75 „
4	Pfund rothe und schwarze Wolle	2 „	— „
2	Theelöffel	1 „	— „
2	Tischmesser und 4 Gabeln	— „	60 „
	an baarem Gelde in einrubligen Scheinen	5 „	— „
	Summa	307 R.	35 K.

Zugleich werden Diejenigen, welche über die vorgenannten Gegenstände oder deren gegenwärtigen Besitzer irgend welche Nachweise zu geben vermögen, desmittelst aufgefordert, sich dieserhalb hierselbst zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 2. November 1866.
Nr. 8634. 2

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei demselben eine **kleine goldene Damenuhr eingeliefert** ist und wird zugleich diejenige Person, welcher eine solche etwa abhanden gekommen ist, hierdurch aufgefordert, die beregte Uhr hierselbst binnen 6 Wochen a dato in Augenschein zu nehmen.

Riga-Ordnungsgericht, den 31. October 1866.
Nr. 8537. 1

Das Dorpatsche Kreisgericht macht im Verfolge seines Proclams d. d. 5. October 1865 sub Nr. 2617, betreffend den **Verkauf der** Alt-Wrangelshofschen **Grundstücke Kimmo und Margusse**, hierdurch bekannt, daß das Gesinde Margusse nicht 26 Thl. $37^{32}/_{112}$ Gr., sondern nur 25 Thl. $41^{64}/_{112}$ Gr. groß ist.

Dorpat-Kreisgericht, am 20. October 1866.
Nr. 3391. 1

Von Einem Kaiserlichen Pernau-Fellinschen Kreisgerichte hat in Ergänzung des diesseits unter dem 7. September pr. Nr. 937 über den **Verkauf** von vier **Alt-Woidomaschen Grundstücken** erlassenen Proclams hierdurch nachträglich bekannt gemacht werden sollen, daß zu dem daselbst Pkt. 3 aufgeführten, 29 Thl. 41 Gr. großen Gesinde Waigo Nr. 32, auch ein 7 Loffstellen 2 Kappen großes Hofeswaldstück gehört, welches mit genanntem Gesinde vereint und auf Grund des rücksichtlich dieses abgeschlossenen und resp. publicirten Contracts dem Hans Kerig von Herrn Dr. jur. Georg von Stryk laut hier beigebrachten Additaments vom 25. Februar c. verkauft und übertragen worden ist.

Fellin-Kreisgericht, den 17. October 1866.
Nr. 1900. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Paul Baron **von Vietinghoff**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem gegenwärtigen Herrn Landrath Arthur von Richter, Excellenz, am 1. April 1857 abgeschlossenen, am 13. Mai 1857 sub Nr. 61 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 44,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut **Weißensee** nebst allen Appertinentien und Inventarium, namentlich auch nebst den zu diesem Gute von dem Gute Sawwern hinzugezogenen Gesinden Pikka Reino und Juksi, sowie an das zu diesem Gute gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst Appertinentien, desgleichen an das zu dem, von dem Supplicanten Paul Baron von Vietinghoff, zufolge eines mit der Helene von Rennenkampff am 28. März 1858 abgeschlossenen, am 14. April 1858 Nr. 27 corroborirten Contracts für die Summe von 32,500 Rbl. S. käuflich acquiriten, im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen und nach widerspruchslos über solchen Kauf abgelaufenen Proclam, aditu praecluso, durch den hofgerichtlichen Abscheid vom 28. August 1859 sub Nr. 3265 bereits dem Paul Baron von Vietinghoff adjudicirten Gute Neu Pigast gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Weiß nsee lastenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der auf beide Güter Weißensee und Neu-Pigast ingrossirten Privatforderungen, — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Weißensee nebst allen Appertinentien und Inventarium, namentlich auch mit den zu diesem Gute von dem Gute Sawwern hinzugezogenen Gesinden Pikka-Reino und Juksi auf den Supplicanten Paul Baron von Vietinghoff, sowie wider die gebetene Ausscheidung der zu den Gütern Weißensee und Neu-Pigast gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Appertinentien aus ihrem mit diesen beiden Gütern seither gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung derselben von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, desgleichen wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, auf den Gütern Weißensee und Neu-Pigast annoch undelirt stehenden, nach Anzeige des Supplicanten Paul Baron von Vietinghoff jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verpflichtungen und Verhaftungen und der dieselben betreffenden, angeblich nicht aufzufindenden Documente, resp. Quittungen, als:

A. rücksichtlich des Gutes Weißensee:

1) des zufolge § 2 des zwischen dem Pfandhalter Hans Philipp Ernst und dem Artillerie-Capitain Oeconomie-Secretair der Universität zu Dorpat, Johann Hehn am 30. September 1804 abgeschlossenen, am 28. October 1805 corroborirten Pfandcessionscontracts von Letzterem bei Abgabe des Gutes dem Probst von Roth zu zahlen übernommenen Pfandcessions-Schillingsrestes von 23000, Rbl. S.,

2) des zufolge des zwischen dem Pastor Adam Johann Schubbe als Pfandcedenten und eventuellem Verkäufer und seiner Ehefrau Anna Gertrude Juliane geb. Winkler als Pfandcessionarin und eventuellen Käuferin in gehöriger Assistenz über das Gut Weißensee und das Gut Sawwern am 20 October 1839 abgeschlossenen und bei Verwandlung in einen Kaufcontract am 6. Mai 1840 Nr. 45 corroborirten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts von Letzterer bei Empfangnahme der Güter auszukehren übernommenen Pfandcessions- und eventuellen Kaufschillingsrestes von 12,100 Rbl. S.,

3) der zufolge § 2 und 3 des zwischen der verwittweten Pastorin Anna Gertrude Juliane Schubbe geb. von Winkler, als Verkäuferin und dem Carl von Krüdener, als Käufer am 13. März 1847 über das Gut Weißensee und das Gut Sawwern abgeschlossenen, am 9. September 1847 sub Nr. 54 corroborirten Kaufcontracts von Letzterem übernommenen nachstehenden Verpflichtungen, als:

a) der Ausstellung einer zum Besten des Friedrich Wilhelm Schubbe gleich nach der Forderung des Creditsystems zu ingrossirenden Obligation von 1500 Rbl. S.,

b) der Ausstellung einer zum Besten der Juliane Ulrike Justine Schubbe gleich nach der sub a erwähnten, zu ingrossirenden Obligation von 1500 Rbl. S.,

c) der Bürgschaft für die zur Unterstützung der Weißenseeschen und Sawwernschen Bauerschaft von dem Livländischen Creditsystem gewährten Rentenbefristung, betragend 584 Rbl. 20 Kop. S.,

d) der Bürgschaft für den vom Livländischen Creditsystem als Vorschuß bewilligten Fondantheil im Betrage von 518 Rbl. S.,

4) des zufolge § 2 des zwischen den Erben des weiland Carl Theodor von Krüdener, nämlich der Wittwe desselben Elise von Krüdener geb. Niemann und seinen durch ihre Vormünder vertretenen unmündigen Kindern: Carl Magnus, Anna Elisabeth, Woldemar Gustav, Hermann Paul, Bertha Julie, Karoline Beata und Marie Louise von Krüdener, als Pfandgebern und dem Herrn Kreisrichter Arthur von Richter als Pfandnehmer über das Gut Weißensee und das Gut Sawwern am 10. September 1852 abgeschlossenen und am 3. October 1852 sub Nr. 62 corroborirten Pfandcontracts einstehend verbliebenen Pfandschillingsrestes von 4000 Rbl. S.,

B. rücksichtlich des Gutes Neu-Pigast:

1) des zufolge § 5 des von dem Gouvernements-Secretair Christian Heinrich Nielsen unterm 18. Februar 1813 mit dem Arrendator Carl Friedrich Stamm abgeschlossenen, am 21. April 1813 sub Nr. 84 corroborirten Pfandcessions-Contracts von Letzterem zu zahlen gewesenen Pfandcessionsschillingsrestes von 30,000 Rbl. B.-Ass. und zwar:

a) am 1. Mai 1813 6000 Rbl. B.-Ass.
b) am 1. Juli 1813 6000 Rbl. B.-Ass.
c) am 1. Juni 1815 4000 Rbl. B.-Ass.
d) am 1. Juni 1827 14000 Rbl. B.-Ass.

letztere Summe nach vorhergegangener einjähriger Aufkündigung, sämmtliche Summen aber sammt den jährlich zu berechnenden Renten à 6 pCt. de anno,

2) des zufolge § 2 des von dem Arrendator Carl Friedrich Stamm unterm 13. März 1816 mit der Helene von Rennenkampff unter Assistenz ihres Curators, des Probstes und Ritters Joh. Philipp v. Roth abgeschlossenen, am 8. Februar 1817 sub Nr. 12 corroborirten Pfandcessions-Contracts, von Letzterer zu zahlen gewesenen Pfandcessionsschillingsrestes von 41,500 Rbl. B.-Ass. und zwar:

a) im März 1816, 14000 Rbl. B.-Ass. oder 3500 Rbl. S. in Pfandbriefen,
b) am 15. April 1816, 9500 Rbl. B.-Ass.,
c) am 1. Mai 1816, 500 Rbl. S. in Pfandbriefen oder 2000 Rbl. B.-Ass.,
d) nach geschehener Deletion der auf dem Gute Neu-Pigast ruhenden, an den Hofrath Frisch ausgestellten Schuldverschreibung groß 2500 Rbl. S. und zwar nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung an den Gouvernements-Secretair Chr. Heinrich Nielsen 2000 Rbl. B.-Ass.,
e) nachdem das Proclam des zwischen dem Major und Ritter von Schulmann und der Helene v. Rennenkampff am 1. Februar 1816 abgeschlossenen Warbusschen Pfandcontracts abgelaufen und das Gut Warbus Ersterem adjudicirt worden, auch das Proclam des am 13. März 1816 abgeschlossenen Neu-Pigastschen Pfandcontracts exspirirt und alle von den früheren Besitzern auf Neu-Pigast gemachten Schulden delirt worden, an den Gouvernements-Secretair Chr. Heinrich Nielsen statt 8000 Rbl. B.-Ass. 2000 Rbl. S. in Pfandbriefen, falls nämlich genannter Nielsen binnen sechs Wochen a dato dieses Pfandcontracts vom 13. März 1816 der Helena von Rennenkampff die schriftliche Declaration zugesandt haben werde, daß er die verabredete Zahlung, nach welcher der Silberrubel zu vier Rbl. B.-Ass. berechnet worden, genehmige, während beim Ausbleiben solcher Declaration binnen beregter Frist die Helena von Rennenkampff diese 8000 Rbl. B.-Ass. erst am 1. Juni 1827 zu zahlen verbunden und
f) am 1. Juni 1827, 6000 Rbl. B.-Ass. und zwar diese letztere Summe nach vorhergegangener einjähriger Kündigung, — sämmtliche Posten sammt den jährlich am 15. April an den Gouvernements-Secretair Nielsen zu entrichtenden landüblichen Renten,

3) der zufolge § 2 des von der Helena von Rennenkampff in Assistenz ihres Rathsfreundes, des dimitt. Kirchspielsrichters Dr. Alex. von Rennenkampff unterm 23. April 1849 mit dem Johann Lorenz Dankmann abgeschlossenen, am 18. August 1849 sub Nr. 40 corroborirten Pfandcontracts, von Letzterem übernommenen Verpflichtung, die Pfandgeberin Helena von Rennenkampff von der beim Kirchspielsgerichte für die Bauerschaft, hinsichtlich des derselben gemachten Kronsvorschusses, geleisteten Caution ex nexu zu stellen und solche für die Bauerschaft zu leisten,

4) hinsichtlich der Identität der zufolge § 2 des von dem dimitt. Kirchspielsrichter Dr. med. Alex. von Rennenkampff, als legitimirten Bevollmächtigten der Helena von Rennenkampff unterm 5. Mai 1856 mit dem zur Pernauschen Bürgergemeinde angeschriebenen Joh. Friedr. Giercke abgeschlossenen, am 29. Januar 1857 sub Nr. 10 corroborirten Pfandcontracts, von Letzterem zum Besten des Joh. Lorenz Dankmann über den Pfandschillingsrest von 2000 Rbl. S. auszustellenden und auf das Gut Neu-Pigast zu ingrossirenden Obligation mit der am 9. Juni 1857 ingrossirten Obligation von 2000 Rbl. S.,

5) der zufolge § 2 des von Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Paul Baron Ungern-Sternberg, als legitimirten Bevollmächtigten der Helena von Rennenkampff unterm 28. März 1858 mit dem Supplicanten Paul Baron von Vietinghoff abgeschlossenen, am 14. April 1858 sub Nr. 27 corroborirten Kaufcontracts unmittelbar nach Empfangnahme des Gutes dem bisherigen Pfandbesitzer Johann Friedrich Giercke von dem Paul Baron von Vietinghoff zu zahlen gewesenen 5000 Rbl. S.,

6) hinsichtlich der Identität der ebendaselbst von dem Supplicanten Paul Baron von Vietinghoff übernommenen Ausstellung zweier zum Besten des seitherigen Pfandbesitzers Johann Friedrich Giercke auf Neu-Pigast zu ingrossirenden, am 15. April 1862 nach vorhergegangener halbjährlicher Kündigung erst zahlbaren Obligationen von resp. 7000 Rbl. und 8500 Rbl. Slb. mit den am 14. April 1858 für den Johann Friedrich Giercke ingrossirten zwei Obligationen von 7000 Rbl. und 8500 Rbl. Slb.,

7) hinsichtlich des zwischen dem Rittmeister von Cappel, als Verpfänder und dem Secretair Nielsen als Pfänder für 20,000 Rbl. Slb. über das Gut Neu-Pigast abgeschlossenen, am 13. October 1803 ingrossirten Pfandcontracts, und

8) hinsichtlich des zwischen dem Gouvernements-Secretair Nielsen und dem Arrendator Stamm über das Gut Neu-Pigast abgeschlossenen am 21. April 1813 ingrossirten Pfandcontracts, —

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Weißensee sammt allen Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der Ausscheidung der zu den Gütern Weißensee und Neu-Pigast gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem mit diesen Gütern seither gemeinsamen Hypotheken-Verbande und rücksichtlich dieser hypothekarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Weißensee und Neu-Pigast ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 11. December 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten, die Güter Weißensee und Neu-Pigast annoch belastenden Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und der bezüglichen Documente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 26. April 1867 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Weißensee sammt Appertinentien und Inventarium, namentlich auch mit den zu diesem Gute von dem Gute Sawwern hinzugezogenen Gesinden Pikka-Reino und Jussi, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Paul Baron von Vietinghoff zum Eigenthum adjudicirt, die oben specificirten, die Güter Weißensee und Neu-Pigast annoch belastenden Schuldposten, Verpflichtungen und Verhaftungen sammt Renten und die bezüglichen Documente resp. Quittungen für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, und wo nöthig delirt, die oben sub B 4 und 6 aufgeführten zwei Obligationen von resp. 2000 und 7000 und 8500 Rbl. Slb. mit den eben daselbst aufgeführten zwei Obligationen gleicher Beträge für identisch erklärt, so wie die zu den Gütern Weißensee und Neu-Pigast gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- und Bauerländereien mit allem deren Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf den Gütern Weißensee und Neu-Pigast ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter Vorbehalt der Verhaftung für die auf den Gütern Weißensee und Neu-Pigast oder deren Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Weißensee ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, — im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien vereint gewesenen Gütern Weißensee und Neu-Pigast lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten beiden Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden und demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien, ohne Gestattung ferneren Widerspruchs, die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Lit. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteste von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. October 1866.

Nr. 4928. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Garde-Lieutenants Nicolai **von Roth** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem genannten Supplicanten zufolge eines mit seinem Vater, dem dimitt. Kirchspielsrichter Gustav von Roth, unter Zustimmung seiner Mutter, der Charlotte von Roth geb. von Glasenapp am 10. April 1861 abgeschlossenen, am 17. Januar 1862 Nr. 1 corroborirten Erbcessions-Transacts, für die festgesetzte Antrittssumme von 60,000 Rbl. S., als einen Theil auf seinen Erbantheil am väterlichen Vermögen eigenthümlich übertragene, im Kannapähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut **Pölks** sammt Appertinentien und Inventarium, desgleichen an das dem Supplicanten zufolge eines mit seinem gedachten Vater, unter Zustimmung gedachter seiner Mutter am 26. April 1850 abgeschlossenen, am 19. Juni 1851 sub Nr. 33 corroborirten Declarations- und resp. Cessions-Instruments für die festgesetzte Antrittssumme von 20,000 Rbl. S. als einen Theil auf seinen Erbantheil am älterlichen Vermögen eigenthümlich übertragene, im Kannapähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut **Hurmi** sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder aus irgend einem sonstigen Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, ferner rücksichtlich der ebenfalls erbetenen Mortification resp. Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Pölks annoch belastenden Forderungen, resp. Schulden und Verhaftungen, welche insgesammt nach Anzeige des Supplicanten schon vor längerer Zeit berichtigt resp. getilgt worden, worüber indessen die bezüglichen Quittungen und Belege angezeigtermaßen abhanden gekommen sind, nämlich:

1) der zufolge § 3 des über die Acquisition des Gutes Pölks sammt Appertinentien und Inventarium zwischen dem Titulairrath Carl August Roth und dem Secretairen Gustav von Roth am 10. März 1814 abgeschlossenen, am 20. August 1814 sub Nr. 90 corroborirten und am 6. September 1817 Nr. 106 als Kaufcontract corroborirten Pfand-Cessions-Contracts von dem Guts-Acquirenten Gustav von Roth übernommenen Verpflichtung, den Rest des in Silbermünze auf 26000 Rbl. S. stipulirten Pfand-Cessions-Schillings durch eine hypothecarische Obligation zu liquidiren und auf Abschlag des in Banco-Assignationen im Betrage von 20000 Rbl. B. fixirten Pfand-Cessions-Schillings dem Pfandcedenten Carl August Roth am 2. April 1814 bei Empfang des Gutes 10000 Rbl. B. zu berichtigen und die übrigen 10000 Rbl. B. durch eine Obligation zu liquidiren, welcher Verpflichtung nach Anzeige des Supplicanten der Guts-Acquirent Gustav von Roth in termino vollständig und contractmäßig nachgekommen sein soll, ohne aber auf dem Pfand-Cessions-Contracte die bezüglichen Quittungen verschreiben zu lassen;

2) der zufolge § 4 desselben Pfand-Cessions-Contracts von dem Gustav von Roth übernommenen Verpflichtung, für das auf dem Gute Pölks vorhanden gewesene Inventarium an Vieh, Branntweinskesseln, Baugeräthschaften, Getreidevorräthen ꝛc. den im Termin der Einweisung und Abgabe des

Gutes Pölks zu bestimmenden Werth in baarem Gelde dem Pfandcedenten Carl August Roth zu bezahlen, welche Bezahlung angezeigtermaßen contractmäßig und vollständig geschehen sein soll, worüber die bezügliche Quittung des Pfandcedenten aber abhanden gekommen;

3) der zufolge § 5 desselben Pfand-Cessions-Contracts enthaltenen Festsetzung, daß die vom Pfandcedenten Carl August Roth während seines Besitzes des Gutes Pölks in dieses verwandten nothwendigen Meliorationen am 1. Mai 1814 genau untersucht, berechnet und der Kostenbetrag derselben ihm vom Gustav von Roth baar ausgezahlt werden sollen, worüber die über die terminmäßige und vollständige Bezahlung solcher Meliorationen dem Gustav von Roth vom Pfandcedenten Carl August Roth ausgestellte Quittung angezeigtermaßen gleichfalls verloren gegangen; —

ferner rücksichtlich des bereits von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung unter Vorbehalt des unalterirten Hypothekenstandes genehmigten Austausches der zu dem Gute Pölks gehörigen, in den Grenzen des Gutes Tilsit streubelegenen Gesinde Männi Jaan und Männi Peter, Jusa Ado und Jusa Jacob sammt den an diese angrenzenden Pölksschen Hofesländereien im Landeswerthe von 65 Thl. 87 Gr. gegen die zum Gute Tilsit gehörigen, an die Pölksschen Hofesfelder anstoßenden Gesinde Lakkin und Henno Jaan, Hinnopebo Peter, Sutti oder Kikka Hans, mit den angrenzenden Tilsitschen Hofesländereien im Landeswerthe von 65 Thln. 87 Gr., sowie rücksichtlich der Ausscheidung der gedachten Gesinde und resp. Ländereien sammt Zubehör aus den mit den Gütern resp. Pölks und Tilsit bisher gemeinsamen Hypothekenverbande, sowie der Befreiung derselben von der Mitverhaftung für die auf den Gütern resp. Pölks und Tilsit ruhenden privilegirten und stillschweigenden Schulden, Verhaftungen und Forderungen, jedoch unter unalterirtem Vorbehalte aller der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf den Gütern resp. Pölks und Tilsit ruhenden Pfandbriefsschulden zustehenden Vorzugsrechte und Hypotheken, sowie mit unalterirtem Vorbehalt der Rechte sämmtlicher Ingrossarien dieser Güter, - und endlich rücksichtlich der Vereinigung der, seither zum Gute Pölks gehörigen genannten Gesinde und Ländereien sammt Zubehör mit dem Gute Tilsit und der seither zum Gute Tilsit gehörigen genannten Gesinde und Ländereien sammt Zubehör mit dem Gute Pölks, — Ansprüche und Forderungen zu erheben gesonnen sein sollten, oder etwanige Einwendungen wider die an den supplicirenden Nicolai von Roth geschehene eigenthümliche Uebertragung sowol der Güter Pölks und Hurmi sammt Appertinentien und Inventarien, als auch der vorgedachten vom Gute Tilsit zum Gute Pölks abgetheilten Gesinde und resp. Ländereien sammt Zubehör und wider die Mortification und Deletion der vorstehend sub 1, 2 und 3 erwähnten Verhaftungen resp. Forderungen sammt Renten formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt aller auf den Gütern Pölks und Hurmi und den oberwähnten Gesinden resp. Ländereien sammt Zubehör ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den Gütern Pölks und Hurmi ruhenden Pfandbriefsschulden, ferner mit Ausnahme der auf dieselben ingrossirten Privatschulden und endlich aller, durch den oberwähnten Erbcessions-Transact und das obberegte Declarations- resp. Cessions-Instrument vom Supplicanten Nicolai von Roth übernommenen Schulden, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der an den supplicirenden Nicolai von Roth geschehenen eigenthümlichen Uebertragung der Güter Pölks und Hurmi sammt Appertinentien und Inventarien und der vorgedachten vom Gute Tilsit zum Gute Pölks abgetheilten Gesinde und resp. Ländereien sammt Zubehör, sowie rücksichtlich der Ausscheidung der obgedachten Gesinde und resp. Ländereien sammt Zubehör aus dem mit den Gütern resp. Pölks und Tilsit bisher gemeinsamen Hypothekenverbande und der Befreiung derselben von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern resp. Pölks und Tilsit ruhenden privilegirten und stillschweigenden Schulden, Verhaftungen und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 14. November 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der obspecificirten, das Gut Pölks annoch belastenden Schulden und Verhaftungen sammt bezüglichen Quittungen und Belegen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1867 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Pölks und Hurmi sammt Appertinentien und Inventarien, sowie die vom Gute Tilsit zum Gute Pölks abgetheilten Gesinde Lakkin und Henno Jaan, Hinnopebo Peter, Sutti oder Kikka Hans mit den angrenzenden Tilsitschen Hofesländereien im Landeswerthe von 65 Thln. 87 Gr. frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art dem dimitt. Gardelieutenant Nicolai von Roth zum Eigenthum adjudicirt, die oberwähnten, zu dem Gute Pölks gehörigen streubelegenen Gesinde Männi Jaan und Männi Peter, Jusa Ado und Jusa Jacob mit den an diese angrenzenden Hofesländereien, sowie die zum Gute Tilsit gehörigen Gesinde Lakkin und Henno Jaan, Hinnopebo Peter, Sutti oder Kikka Hans mit den angrenzenden Tilsitschen Hofesländereien, unter alleinigem Vorbehalt ihrer Mitverhaftung für die auf den Gütern resp. Pölks und Tilsit ruhenden Pfandbriefsschulden und unter Vorbehalt der Rechte der sämmtlichen Ingrossarien dieser Güter, sowie unter Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den Gütern resp. Pölks und Tilsit ruhenden Schulden und Verbindlichkeiten aller Art erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern resp. Pölks und Tilsit gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, die oben sub 1, 2 und 3 bezeichneten, das Gut Pölks annoch belastenden Schulden und Verhaftungen sammt den bezüglichen Quittungen und Belegen aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. September 1866.

Nr. 4428. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Frau Majorin Rosamunde **von Hertzberg** geb. von Schleyer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den unverehelicht verstorbenen Bruder der Frau Supplicantin, dimitt. Stabsrittmeister Norbert von Schleyer, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut **Kroppenhof**, welches Nachlaßgut mit den unter der Benennung „Hoflage Sorgenruhe" dazu gehörigen Landstücken Wiezup und Krimme sammt Appertinentien und Inventarium zufolge des am 9. April 1864 sub Nr. 23 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 31. März 1864 Nr. 1133 der supplicirenden Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geb. von Schleyer als der Schwester und alleinigen Erbin des genannten Verstorbenen bereits rechtskräftig zu deren Eigenthum adjudicirt worden, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livl. adligen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kroppenhof ruhender Pfandbriefsforderung, — oder etwa Einwendungen wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der auf dem Gute Kroppenhof annoch ruhenden, aus dem zwischen der Frau Kirchspielsrichterin Wilhelmine Charlotte von Magnus geb. Baronesse von Mengden und dem Kaufmann Hans Diedrich Schmidt am 30. November 1822 über das Gut Kroppenhof abgeschlossenen, durch Cessionscontract des Letzteren vom 27. Juli 1823 dem Herrn Artillerie-Obristlieutenant und Ritter Wilhelm von Löwis cedirten, am 14. Januar 1824 sub Nr. 6 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte originirenden, nach Anzeige der Frau Supplicantin längst erloschenen Pfand- und resp. Pfand-Cessionsschillingsreste sammt den bezüglichen Documenten und zwar:

I. der laut Pfandcontract vom 30. November 1822 von dem Hans Diedrich Schmidt

1) bei der Contractsunterschrift zu leistenden Baarzahlung an die Frau Kirchspielsrichterin Wilhelmine Charlotte von Magnus geb. Baronesse von Mengden von 2450 Rbl. S. und

2) bei der Contractsunterschrift zu leistenden Baarzahlung für das Inventarium von 1500 Rbl. S.,

II. der laut Pfandcessionscontracts vom 27. Juli 1823 von dem Herrn Artillerie-Obristlieutenant und Ritter Wilhelm von Löwis bei der Contractsunterschrift dem Kaufmann Hans Diedrich Schmidt zu leisten gewesenen Zahlungen von 4950 Rbl. S., 400 Rbl. S. und 162 Rbl. S., —

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses des weil. dimittirten Stabsrittmeisters Norbert von Schleyer und des dazu gehörig gewesenen Gutes Kroppenhof sammt allen Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. December 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oberwähnten, auf dem Gute Kroppenhof ruhenden Pfand- und resp. Pfand-Cessionsschillingsreste sammt Renten und den betreffenden Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 1. Mai 1867 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, und demgemäß das Gut Kroppenhof mit den unter der Benennung „Hoflage Sorgenruhe" dazu gehörigen Landstücken Wiezup und Krimme sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausdrücklich ausgenommenen Livländischen adligen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kroppenhof ruhender Pfandbriefsforderung, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geb. von Schleyer erkannt und die oberwähnten, auf dem Gute Kroppenhof annoch ruhenden Pfand- resp. Pfandcessionsschillingsreste sammt Renten und den bezüglichen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt und wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Nr. 5019. 1

Riga-Schloß, den 31. October 1866.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** der hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Gastwirthin Louise **Ewers geb. Schmidt** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem anderen Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 21. April 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Zugleich werden alle etwaigen Schuldner der Verstorbenen, sowie diejenigen Personen, welche Effecten der Frau Ewers in Händen haben sollten, desmittelst angewiesen, sich innerhalb der oben anberaumten Präclusivfrist zur Vermeidung der in dieser Beziehung festgesetzten Strafen, hierselbst zu melden, beziehungsweise die Effecten einzuliefern.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 21. October 1866.

Nr. 1271. 2

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum des hiesigen Kaufmanns Dmitry Andrejanow **Swäginsky** nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert, und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 18. April 1867, bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser

Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 18. October 1866. Nr. 597. 1

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des hiesigen Kaufmanns Georg Johann Adalbert **Habernecht** ein Proclam zum Concurse der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Schuldner nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 18. April 1867 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 18. October 1866. Nr. 662. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden hierdurch und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt vor der Katharinenpforte sub Pol.-Nr. 58 belegenen, dem hiesigen Maurer Peter **Peterson** gehört habenden und von ihm mittelst am 23. August abgeschlossenen und am 25. August c. corroborirten Kaufcontractes, dem zum Gute Ronneburg-Neuhof verzeichneten Peter **Drehwing** für die Summe von 2600 Rubel Silber verkauften Garten, sowie an das auf diesem Grundstücke aufgeführte massive einstöckige Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 25. November 1867, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, die vorbezeichneten Immobilien dem zum Gute Ronneburg-Neuhof verzeichneten Peter Drehwing zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden sollen. Wonach sich jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, den 6. October 1866.

Nr. 3184. 1

Torge.

Отъ Рижской Крѣпостной Артиллеріи нужно отправить учебные огнестрѣльные припасы въ г. Ревель къ 100 пѣхотному Островскому полку, вѣсомъ примѣрно до 300 пудовъ въ уѣздныя и этапныя команды Лифляндской губерніи, именно: въ г. Венденъ до 3 пуд., Дерптъ $3^1/_2$ пуд., Верро $2^3/_4$ пуд., Перновъ $2^1/_2$ пуд., Валкъ 2 пуд., Феллинъ 2 пуд., Вольмаръ 1 пуд. и въ г. Перновъ, къ батарейной батареи 25. Артиллерійской бригады два $^1/_2$ пудовыхъ Единорога съ орудейною принадлежностію до 100 пуд. и одного заряднаго ящика на ходу, съ комплектными зарядами, имѣющими вѣсу до 25 пуд.; на перевозки эти назначаются при Управленіи Рижской Крѣпостной Артиллеріи торгъ 24. и переторжка 28. ч. сего Ноября въ 12 часовъ дня, а посему желающіе торговаться должны явится въ названное Управленіе въ означенныя числа и время, съ надлежащими залогами и видами о своемъ званіи, которые представить при прошеніяхъ, написанныхъ на гербовой бумагѣ установленнаго достоинства, при чемъ предъявляется, что кондиціи о предварительныхъ условіяхъ по сему предмету желающіе могутъ читать въ упомянутомъ Управленіи ежедневно, отъ 9 часовъ утра до 2 часовъ по полудни.

Рига, 10. Ноября 1866 года. № 3288.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, со стоявшимуся 6. Сентября сего года, назначено въ продажу съ публичнаго торга, въ присутствіи сего Правленія, на срокъ 24. Января будущаго 1867 года съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое, нераздробляемое имѣніе, принадлежащее Генералъ-Маіору Ѳеодору и сыновьямъ его: Владиміру, Николаю и дочери Натальѣ Русиновымъ, состоящее въ 1. станѣ Порховскаго уѣзда и заключающееся въ деревняхъ: Сѣверскомъ-Устьѣ, Басловѣ и Сухинкинѣ, съ поселенными въ оныхъ временно-обязанными крестьянами, въ числѣ 109 ревизскихъ душъ муж. пола, и особой пустошѣ Иловцы, съ находящеюся при нихъ землею, а именно: при дер. Сѣверскомъ-Устьѣ 183 дес. 2137 саж., при отхожей пустошѣ Иловцѣ 6 дес. 2152 саж., отведено въ постоянное пользованіе крестьянъ на 40 душ. надѣловъ: пашни 109 дес., покосу 80 дес. 166 саж., подъ селеніями и огородами 3 дес. 1714 саж., итого удобной земли 192 дес. 1880 саж.; за отведенную въ надѣлъ крестьянамъ означенной деревни землю, осталось въ распоряженіе владѣльцевъ всего 554 дес., при дер. Басловѣ 171 дес. 1570 саж., въ отхожей пустоши Иловцѣ 8 дес. 148 саж., отведено въ постоянное пользованіе крестьянъ на 37 душ. надѣловъ: пашни 105 дес., покосу 70 дес. 952 саж., подъ селеніями, огородами и проч. 4 дес. 766 саж., итого 179 дес. 1718 саж., и при дер. Сухинкинѣ 233 дес. 16 саж., отведено въ постоянное пользованіе временно-обязанныхъ крестьянъ на 32 душ. надѣла: пашни 95 дес., покосу 60 дес. 1376 саж., подъ селеніемъ, огородами и проч. 4 дес. 1024 саж., итого 160 дес осталось въ непосредственномъ распоряженіи помѣщиковъ 73 дес. 16 саж., затѣмъ при этомъ же селеніи Сухинкинѣ состоитъ земли подъ разнымъ мелкимъ лѣсомъ 226 дес. 2384 саж., всего же вообще состоитъ: въ постоянномъ пользованіи временно-обязанныхъ крестьянъ 532 дес. 1198 саж., и въ непосредственномъ распоряженіи владѣльцевъ 854 дес. Въ означенномъ выше имѣніи Русиновыхъ господскаго строенія, фабрикъ, заводовъ и проч. нѣтъ, также судоходныхъ рѣкъ, доставляющихъ удобный сплавъ хлѣба и лѣса, неимѣется; деревни: Сѣверское-Устье и Баслово состоятъ близь рѣки Шелони, по которой сплавляется лѣсъ; ярмарокъ, пристаней значительныхъ торговыхъ городовъ вблизи не имѣется. Описываемыя выше деревни находятся растояніемъ: Сѣверское-Устье отъ г. Порхова въ 60 вер., Пскова 150, Баслово отъ Порхова 61, Пскова 161 и Сухинскино отъ Порхова 75 и Пскова 165 верст. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Порховѣ сухимъ путемъ. Временно-обязанные крестьяне помѣщиковъ Русиновыхъ платятъ въ годъ оброка по уставнымъ грамотамъ: дер. Сѣверское-Устье 354 руб. 59 коп., Баслова 329 руб. 4 коп. и Сухинкино 288 руб., итого 974 руб. 63 коп., а за исключеніемъ необходимыхъ по имѣнію расходовъ, какъ то: на уплату казенныхъ повинностей 65 руб., и за караулъ лѣса 120 руб., остается чистаго дохода 786 руб. 63 коп. Сверхъ сего получается за покосъ находящійся въ обрѣзной, земли при дер. Сухинкинѣ, отдаваемой по словесному договору 50 руб. 25 коп. и особо за 4 дес. покосу, находящагося между строевымъ лѣсомъ, отдаваемаго въ аренду, тоже по словесному договору, получается 8 руб., итого 58 руб. 25 коп. с. Означенное выше имѣніе помѣщиковъ Русиновыхъ, по приносимому чистому годовому доходу, изъ оброка временно-обязанныхъ крестьянъ по уставнымъ грамотамъ, за исключеніемъ необходимыхъ по имѣнію расходовъ, 786 руб. 63 коп., по выкупной ссудѣ обязательнаго выкупа оцѣнено въ 10,488 рублей сер.; покосы, отдаваемые въ арендное содержаніе за 58 руб. 25 коп., оцѣнены по 10-лѣтней сложности годоваго дохода въ 582 руб., а земля находящаяся подъ лѣсомъ, не приносящая никакого дохода, по стоимости оной а именно: 200 дес., подъ сосновымъ строевымъ лѣсомъ по 75 руб. за десятину въ 15,000 руб. 300 дес., подъ еловымъ лѣсомъ съ примѣсью осиноваго и березоваго по 35 руб. за десятину въ 10,500 руб., за 226 дес. 2384 саж., подъ мелкимъ лѣсомъ березовымъ, осиновымъ и ракитовымъ по 15 руб. за десятину 3404 руб., а все вообще имѣніе Гг. Русиновыхъ оцѣнено въ 39,974 руб. с. Изъ описаннаго выше имѣнія принадлежитъ: Генералъ-Маіору Ѳеодору Русинову $^1/_7$ часть, т. е. 198 дес. 171 саж., дочери его Натальѣ $^1/_{14}$ часть, т. е. 99 дес. 73 саж., а остальные 1089 дес. 954 саж., принадлежатъ по ровной части, т. е. по 544 дес. 477 саж., сыновьямъ его: Владиміру и Николаю; изъ вышеозначеннаго имѣнія, нераздѣльнаго, продается принадлежащая собственно Владиміру Русинову часть, оцѣненная въ 15,703 руб. 50 коп., на удовлетвореніе долговъ его, Русинова еврейкамъ: Гиндѣ Елькѣ Кенигсберговой по 2 заемнымъ письмамъ 6000 руб., Бейлиновой по сохранной роспискѣ 9000 руб. и еврею Ципкину по векселю 1500 руб. съ процентами. Желающіе купить принадлежащую должнику, Владиміру Русинову часть изъ этого имѣнія, могутъ розсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія.

№ 8125. 2

Въ Присутствіи Псковскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія, назначены торги 3. Ноября съ переторжкою 7. числа, на поставку въ 1867 году для богоугодныхъ заведеній Приказа и уѣздныхъ больницъ Псковской губерніи разныхъ съѣстныхъ продуктовъ и прочихъ потребностей, всего на сумму до 18,000 руб. с., съ тѣмъ, чтобы желающіе торговаться на поставку упомянутыхъ продуктовъ явились въ Приказъ сами или повѣренные ихъ и до начатія торга представили надлежащіе залоги и документы о званіи, а желающіе вступить чрезъ письменныя объявленія прислали бы таковыя въ Приказъ запечатанными. № 1009. 1

Die Wendensche Domainen-Bezirksverwaltung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur **Veräußerung dreier alter Oeconomie-Gebäude** das im Wolmarschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Wainsel, am 26. und 28. November c. Torge auf dem genannten Gute Wainsel abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen können in allen Sitzungstagen in der Kanzlei dieser Behörde eingesehen werden.

Wenden Bezirks-Verwaltung, den 31. Octb. 1866.

Nr. 2159. 1

Am 8. December d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse der weiland Frau Johanna Gerdruth Fenger geb. Kröger gehörigen Immobilien und zwar:

1) das allhier in der Stadt im 1. Stadttheile 2. Quartier an der großen Jungferngasse sub alten Pol.-Nr. 122 gegenwärtig sub Nr. 14 und 15 auf freiem Erbgrunde belegene, dem weiland Ehemann defunctae Johann Ernst Fenger aufgetragene Wohnhaus mit dem dazugehörigen, unter dem Kerkovinsschen Hause sich erstreckenden Speicher und den Stallgebäuden,
2) das allhier jenseits der Düna auf Hagenshoff sub Pol.-Nr. 116 belegene, rubr. defunctae aufgetragene Landhaus mit Nebengebäuden, Garten und allen übrigen Appertinentien sammt dem Nutzungsrechte des dazu gehörigen Grundes,
3) das allhier jenseits der Düna auf Hagenshoffschem Grunde sub Pol.-Nr. 117a an der großen Kalnezeemschen Straße belegene rubr. defunctae aufgetragene Höfchen sammt Nebengebäuden, Garten, dem Nutzungsrechte des dazu gehörigen Grundes und allen übrigen Appertinentien,

zur Ausmittelung deren wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 14. November 1866.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auf den von den resp. Erben der weil. Wittwe Susanne Bruns geb. Seyberth mir Endesunterzeichneten gewordenen Antrag soll Mittwoch am 30. November d. J. Nachmittags um 4 Uhr das zum rubr. Nachlasse gehörige, allhier in der Stadt an der Ecke der großen Küter- und Mönchsstraße sub Pol.-Nr. 16 auf freiem Erbgrunde belegene, dem weiland ehemaligen Kaufmann Georg Engelbert Bruns öffentlich aufgetragene Wohnhaus sammt Appertinentien und zwar in dem Hause rubr. defuncti unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, so wie mit sofortiger Ertheilung des Zuschlags an den Meistbieter, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. Nähere Auskünfte werden in der Handlung der Herren E. Bruns & Co. gr. Schloßstraße Nr. 14 bereitwilligst ertheilt.

Riga, den 14. November 1866.

Carl E. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Athmungsorgane der Pflanzen.
(Schluß.)

So wie aber die Pflanzen durch ihre Spaltöffnungen atmosphärische Luft einathmen, so athmen sie durch dieselben wieder Wasser in Dungstoff aus. Vermittelst ihrer Wurzeln saugt die Pflanze die ihr nöthigen Nahrungsstoffe auf, doch nur solche, welche sich in hundert bis tausend Theilen Wasser gelöst befinden, assimilirt dieselben und haucht sodann das ihr überflüssige Wasser durch die Spaltöffnungen wieder aus. Auf diese Weise verdunstet die Pflanze zwei Drittheile des aufgenommenen Wassers und verwendet blos ein Drittheil zu ihrer Ernährung. Diesem Verhältnisse ist es zuzuschreiben, daß eine mit Gewächsen bedeckte Fläche weit mehr und mitunter sechsmal mehr Feuchtigkeit an die atmosphärische Luft abgiebt, als eine gleich große Wasserfläche. Die Menge der Feuchtigkeit aber, welche der Atmosphäre durch die Ausdünstung der Pflanzen zu Gute kommt, ist viel größer, als man glauben sollte. Eine Sonnenblume dunstet täglich $1\frac{1}{4}$ Pfd. Wasser aus. Für eine solche im freien Lande den Raum von 4 Quadratfuß angenommen, würde ein mit Sonnenblumen besetzter Morgen Landes während der vier Sommermonate $1\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Wasser verdunsten und wenn zwischen den Sonnenblumen noch andere Pflanzen wachsen sollten, bis 3 Mill. Pfd. Bei Wiesen und Getreidefeldern steigert sich die Wasserverdunstung in derselben Zeit auf 5 bis 6 Mill. Pfd. für den Morgen. Nach diesen Beispielen bedarf es wohl kaum eines Hinweises, welchen Einfluß die Vegetationsdecke eines Landes durch ihre Verbindung mit den unterirdischen Wasseradern auf die klimatischen Verhältnisse ausübt. Verschieden ist wieder die Menge des Wassers, welches die verschiedenen Pflanzen aushauchen. Sie hängt ebenso von der Individualität der Pflanzenart, wie von äußeren Einflüssen ab. Cactus, Aloe und viele andere Saftpflanzen mit derber Oberhaut dunsten nur wenig Wasser aus; eine beträchtliche Menge geben Wasserpflanzen ab. Unter diesen ist es namentlich eine, die sechsmal mehr ausdunstet als jede andere, die kleine Pistia Stratiotes, welche in stehenden Gewässern der Tropenländer frei umherschwimmt. Ihr haben die Neger Guyana's eine practische Seite abgewonnen, indem sie Gefäße mit Wasser, in welchen die Pistia vegetirt, in die Hausfluren stellen, um Kühlung zu erzeugen, denn durch die continuirliche Verdunstung wird latente (verborgene) Wärme gebunden. Einer gleichen Wechselwirkung haben wir es zu verdanken, wenn wir an heißen Sommertagen in schattenreichen Anlagen eine angenehme Frische finden.

Abgesehen von der Aufnahme entsprechender Nahrung, beruht die Erhaltung des organischen Lebens auch noch auf einem regelmäßigen Austausche von Gasen (Respiration). Es wird „gute" verwendbare Luft eingeathmet und „schlechte" unverwendbare Luft ausgeathmet. So ist es bei den Thieren, so ist es, wenn auch mit einigen Modificationen, bei den Pflanzen ebenfalls. Wieder sind es die Spaltöffnungen in ihrer Verbindung mit der Athemhöhle und den Intercellulargängen, welche, wenigstens bei den höher organisirten Pflanzen, den Austausch der Gase ermöglichen. Doch bei diesen findet die Respiration in zweifacher Weise statt. Alle oberirdischen Pflanzentheile nehmen im Sonnenlichte Kohlensäure auf und athmen dagegen Sauerstoff (mit etwas Stickgas) aus. Im Dunkel jedoch nehmen sie Sauerstoff auf und geben Kohlensäure ab. Von diesen zwei unter sich gänzlich verschiedenen Vorgängen eines Austausches zwischen der Pflanze und der atmosphärischen Luft entspricht der erstere einem Acte der Ernährung und letzterer dem Athmungsprocesse der Thiere. Bei der Einathmung der Kohlensäure fixirt die Pflanze einen Theil des Kohlenstoffs, den sie zum Aufbau ihrer festen Bestandtheile verwerthet und haucht sodann den dadurch freigewordenen Sauerstoff wieder aus. Den eingeathmeten Sauerstoff aber verwendet die Pflanze theils zu einer Entkohlung ihr eigenthümlicher Stoffe, wobei Kohlensäure frei wird; theils zur Einleitung anderer chemischer Processe, durch welche eine Umbildung vorhandener Bestandtheile stattfindet. Durch diesen Athmungsproceß ist die Pflanze auf einen bestimmten Wechsel von Licht und Dunkel angewiesen; sie hat ihre vitale Thätigkeit einem solchen accomodirt und muß in nothwendiger Folge erkranken, wenn gegebene Verhältnisse ihr diesen Wechsel verkümmern. Daher sieht man so manche Bäume in den Anlagen dahin siechen, wenn sie allnächtlich dem zu grellen Lichte der Gasflammen ausgesetzt bleiben. — Schließlich wird noch darauf hingewiesen, wie nachtheilig es sei, über Nacht Blumen im Schlafgemache zu belassen. Durch ihre Respiration vergiften sie die abgeschlossene Atmosphäre, indem sie derselben den Sauerstoff, die Lebensluft, entziehen und dagegen solche mit tödtlicher Kohlensäure schwängern.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 14. November 1866.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 14 November 1866.

Stadt London. Hr. Kaufmann Bunzel, Hr. Redacteur Perels von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Hülsenbeck von Dorpat; Hr. Kaufmann Müller, Hr. Ingenieur Kordes, Hr. Lieut. Palizyn von Mitau; Hr. Dr. Windisch von Irkutsk.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Lambsdorff, Hr. Baron v. d. Recke aus Kurland; Hr. Baron Rosen aus Livland.

Hotel Bellevue. Hr. Baron Heyking von Mitau; Hr. Arrendator Stratemann, Hr. Graf Mellin aus Livland; Hr. Gutsbesitzer Schanewsky nebst Töchtern von Witebsk; Hr. Kaufmann Schumacher von Moskau.

Hotel garni. Hr. Coll.-Reg. Posnäk von Warschau; Hr. Gutsbesitzer Franz von Bolderaa; Hr. Gutsbesitzer v. Halertschapow von Witebsk; Hr. Kaufmann Stiefelmann von Dünaburg.

Hotel Mitau. Hr. Oeconom Schimmelpfennig von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. dimitt. Generalmajor von Ratow von Warschau.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des zum Gute Lapskaln verzeichneten Bauern Fritz Zimmermann vom 17. Mai 1366 Nr. 4041, giltig bis zum 21. October 1866.

Der Paß des hiesigen Dienstokladisten Joh. Peter Ohsoling.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 12. November 1866.

Amsterdam 3 Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen 3 „	—	—	Cts. Holl. C.	
do. 3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg 3 „	—	$28\frac{5}{8}$	Schilling H. B.	
London 3 „	—	32	Pence Sterling	
Paris 3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 10.	11.	12.	Verk.	Käufer
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Ruff. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
$4\frac{1}{2}$ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	77	75
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	79	—
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	—	—	109	$108\frac{1}{2}$
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	—	—
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
$5\frac{1}{2}$ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	98	—
do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	$92\frac{3}{8}$	—	$92\frac{3}{4}$	$92\frac{3}{8}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	98	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	$117\frac{1}{2}$	—
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Hierbei folgt eine Ausmittelungs-Beilage der Livl. Gouvernements-Verwaltung über Personen und Vermögen.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

